SATZUNG DER GEMEINDE BEHNKENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 - EIGENHEIMSIEDLUNG -

Planzeichnung (Teil A) M 1:1000

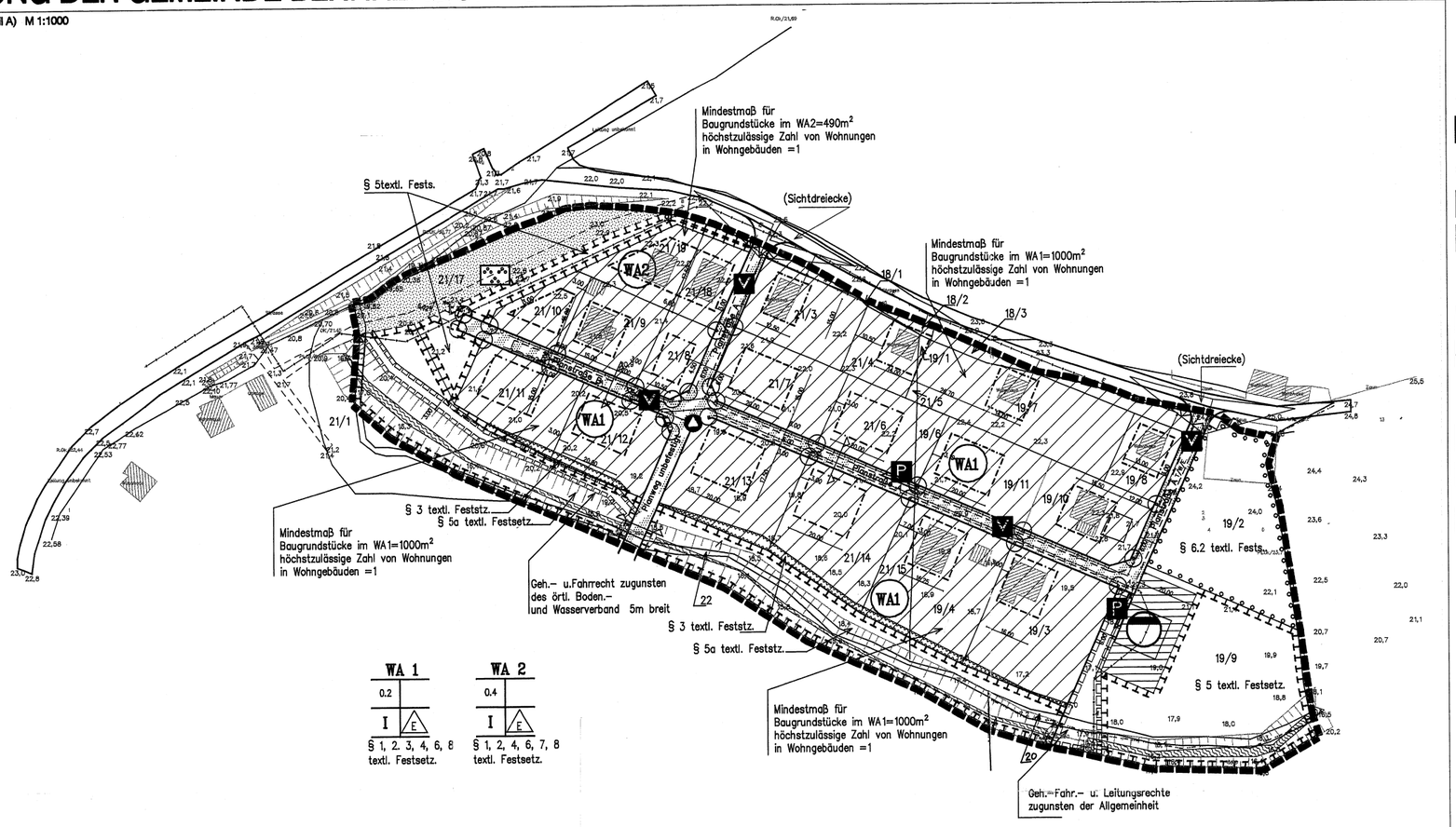

Strassenquerschnitte M 1:100

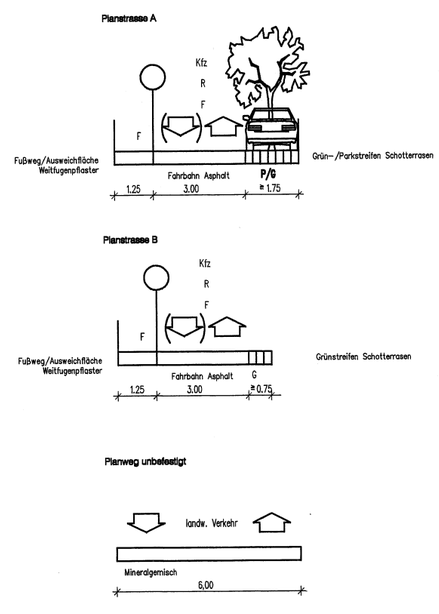

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird begrenzt durch den Bach im Süden, die Feldmark und die Kreisstraße K 17 im Westen, im Norden durch die Gemeindestraße Flurstück 18/4 und die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 19/2 und 19/ 9 und umfaßt folgende Flurstücke: Gemarkung Behnkendorf, Flur 2,Flurstücke 18/1; 18/2; 18/3; 19/1; 19/2; 19/3, 19/4; 19/6; 19/7; 19/8; 19/9; 19/10; 19/11;20; 21/3; 21/4; 21/5; 21/6; 21/7; 21/8; 21/9; 21/10; 21/11; 21/12; 21/13; 21/14; 21/15; 21/17; 21/18; 21/19; 22.

Textliche Festsetzung (Teil B)

gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO und § 86 LBauO-MV

§ 1 Zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (WA) (§ 4 BauNVO und §1 BauNVO)

Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. nicht störende Handwerksbetriebe,

Ausnahmsweise zulässig sind
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, (gem § 1 (5) BauNVO)
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke(gem § 1 (5) BauNVO)
6. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO i.V.m. § 15 BauNVO)

Nicht zulässig sind (gem. § 1 (6) BauNVO)
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 1 1000 qm.

Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB beträgt das Mindestmaß für Baugrundstücke im WA 2 490 qm.

Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB beträgt die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden 1.

§ 2 Von Bebauung freizuhaltende Flächen im Straßeneinmündungsbereich (§ 9 (1) Nr.10 BauGB)

Im Bereich von Sichtfeldern überlagerten Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen, Einfriedungen und Bewuchs die Höhe von 0,70m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

§ 3 Von Bebauung freizuhaltende Flächen im Uferbereich (§ 9 (1) Nr.6 BauGB)

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen im Uferbereich sind gem. § 81 Abs. 2 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, unzulässig.

§ 4 Allgem. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Bodenbefestigung: Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflußbeiwert von 0,6 herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

Regenwasserversickerung: Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück in Form von Versickerungsmulden oder Versickerungsschächten dem Grundwasser wieder zuzuführen, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen oder an die vorhandene Regenwasserkanalisation anzuschließen.

§ 5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Zur Minderung der Auswirkungen des Eingriffes in Natur u. Landschaft gem. § 8 ff. BNatSchG sind auf den ausgewiesenen Flächen partielle Baum- und Strauchpflanzungen gemäß der nachstehenden Liste und Grünordnungsplan (Pflanzschema) vorzunehmen.

Hierbei ist mindestens 1 Strauch pro qm Grünfläche und wenigstens 5 verschiedene Baumarten pro Hecke gem. Pflanzschema des Grünordnungsplanes zu pflanzen und eine dreijährige Aufwuchspflege zu sichern.

Pflanzliste:

Bäume für Hecken		Acer campestre	Feldahorn
		Acer platanoides	Spitzahorn
		Betula pendula	Sandbirke
		Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
		Tilia cordata	Winterlinde
		Quercus robur	Stieleiche
		Carpinus betulus	Hainbuche
		Fagus silvatica	Buche
		Fraxinus excelsior	Esche
		Ulmus carpinifolia	Feldulme
Sträucher	10 %	Corylus avellana	Haselnuß
	5 %	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	10 %	Crataegus monogyna	Weißdorn
	10 %	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
	5 %	Hippophäe rhamnoides	Sanddorn
	5 %	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	5 %	Prunus avium	Vogelkirsche
	10 %	Prunus padus	Traubenkirsche
	5 %	Prunus spinosa	Schlehe
	5 %	Rhamnus catharica	Kreuzdorn
	5 %	Rhamnus frangula	Faulbaum
	5 %	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	5 %	Salix capres	Salweide
	5 %	Sorbus intermedia	Oxelbeere
	5 %	Rosa canina	Hundsrose
	5 %	Rubus fructicosus	Brombeere
Pflanzqualitäten:			
Bäume		Hochstamm 3 x v	**Stammumfang** mind. 14 – 16 cm
Sträucher		2 x v	mind. drei Triebe

§ 5a Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)

Der Frischwiesencharakter zwischen der nördlichen Böschungskante und den Baugrundstücken ist zu erhalten.

§ 6 Pflanzbindungen (§ 9 (1), 25 BauGB)

Freiflächen auf den Baugrundstücken unterliegen einer **eingeschränkten Pflanzbindung**. So sind Grundstückseinfriedungen in Form einer Hecke zu erstellen, die aus orts-/landschaftsüblichen Laubgehölzen bestehen. Gehölzanpflanzungen auf dem übrigen Grundstück müssen zu einem überwiegenden Teil aus einheimischen Laub- und Obstgehölzen bestehen.

Die **uneingeschränkte Pflanzbindung** gilt für folgende Bereiche:

1. Raumbildende Gehölze im Straßenraum - Auf dem Seitenstreifen entlang der Planstraßen A und B sind entsprechend der Festsetzung Bäume als Hochstamm (Hochstamm, mind. 3x v., mit Ballen, StU 14 - 16) zu pflanzen. Dabei sind 19 Crataegus carierei entlang der beiden Planstraßen zu pflanzen und 8 Sorbus aucuparia im Kreuzungsbereich. Eine Abweichung von +/- 3 m ist zugelassen.
2. Bäume, Hecken und Feldraingehölze auf dem Flurstück 19/2 - sie sind zu pflegen (Abfallberäumung) und zu erhalten bzw. gegebenenfalls standortgerecht zu erneuern.

Bäume als Neupflanzungen müssen mindestens die Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen, aufweisen. Die Bepflanzungen sind über eine dreijährige Aufwuchspflege zu sichern.

GEHÖLZLISTE für Anpflanzungen in Bereichen mit Pflanzbindung:

Straßen-/Weg-begleitende Bäume		Ulmus carpinifolia	Feldulme
		Tilia cordata	Winterlinde
		Crataegus carrierei	Apfel-Dorn
		Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
		Acer platanoides	Spitzahorn
		Acer campestre	Feldahorn
Bäume für Hecken		Acer campestre	Feldahorn
		Acer platanoides	Spitzahorn
		Betula pendula	Sandbirke
		Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
		Tilia cordata	Winterlinde
		Quercus robur	Stieleiche
		Carpinus betulus	Hainbuche
		Fagus silvatica	Buche
		Fraxinus excelsior	Esche
		Ulmus carpinifolia	Feldulme
Sträucher	10 %	Corylus avellana	Haselnuß
	5 %	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	10 %	Crataegus monogyna	Weißdorn
	10 %	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
	5 %	Hippophäe rhamnoides	Sanddorn
	5 %	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	5 %	Prunus avium	Vogelkirsche
	10 %	Prunus padus	Traubenkirsche
	5 %	Prunus spinosa	Schlehe
	5 %	Rhamnus catharica	Kreuzdorn
	5 %	Rhamnus frangula	Faulbaum
	5 %	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	5 %	Salix capres	Salweide
	5 %	Sorbus intermedia	Oxelbeere
	5 %	Rosa canina	Hundsrose
	5 %	Rubus fructicosus	Brombeere
Pflanzqualitäten:			
Bäume		Hochstamm 3 x v	Stammumfang mind. 14 – 16 cm
Sträucher		2 x v	mind. drei Triebe

Sonstige Festsetzungen

gemäß § 86 LBauO M-V

§ 7 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) 1. LBauO-MV)

In den Baugebieten gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

1. Fassadenoberflächen und Farbgebung

Die Gebäude sind als Putz- oder Klinkerbauten oder als Gebäude mit Holzfassade zu gestalten.

1.1 Putzbauten sind in hellen, natürlichen Farbtönen zu gestalten. Grellweiße Putzflächen oder Flächen mit auffällig bunten oder glänzenden Materialien sind unzulässig.

1.2 Klinkerbauten sind in den Farbtönen natur- bis ziegelrot. Fassadenverkleidungen sind mit folgenden ortstypischen Materialien zulässig: Brettschalung, Ziegelbehang.

Gebäude mit Holzfassaden sind in hellen, natürlichen Farbtönen und /oder in den Farbtönen natur- bis ziegelrot zu gestalten.

2. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 30 und 48 Grad betragen.

~~3. Dacheindeckungen~~ *s. Beschluß v. 10.07.2003*

Für die Dacheindeckung sind Materialien mit Ausnahme naturrot bis ziegelrot zu verwenden. Die Anlage von nicht spiegelnden Sonnenkollektoren ist zulässig.

4. Garagen und Carports

4.1 Zulässige Dachformen für Garagen und Carports sind Pult- und Satteldächer.

4.2 Die zulässige Dachneigung für Garagen und Carports beträgt zwischen 10 und 48 Grad betragen.

4.3 Werden an der gemeinsamen Grenze zweier benachbarter Grundstücke Garagen bzw. Carports errichtet, sind die Dächer in Form, Deckung (Material) und Neigung einheitlich zu gestalten.

§ 8 Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) 4. LBauO-MV)

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen wird das Maß der baulichen Höhe auf maximal 0,9 m festgesetzt. Erlaubt sind Mauern aus Feld- oder Ziegelsteinen, Holzzäune sowie Heckenpflanzungen.

Hinweis

Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Gvbl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

Nutzungsschablone

1		
2	3	
4	5	
6		

1. Art d. baul. Nutzung/Nummer des Baufeldes
2. GRZ
3. GFZ
4. Zahl d. Vollgeschosse
5. Bauweise
6. § textl. Festsetz.

1. Art der baulichen Nutzung

WA1 — Allgemeine Wohngebiete m. Gebietsbez. (§ 9 (1) 1 BauGB/§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)

I — Zahl der Vollgeschosse (§ 20, BauNVO/ § 9 (1) 1 BauGB)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

E — Bauweise: nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 22 (2) BauNVO)

Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB/ § 23 (3) Bau NVO)

6. Verkehrsflächen

Mischverkehrsflächen (m. nachrichtl. Darst. d. Gliederung) (§ 9 (1) 11 BauGB)

P — Öffentlich gewidmete Parkflächen (§ 9 (1) 11 BauGB/ § 12 + 21a BauNVO)

V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 (1) 11 BauGB)

7. Flächen f. Abwasserbeseitigung

Flächen f. Versorg.anl., Abfallentsorg. u. Abwasserbes. sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung: Kleinkläranlage (§ 9 (1) 14 BauGB)

Zweckbestimmung: Sammelplatz für Abfallbehälter

8. Hauptversorgungs- u. Hauptabwasserleitungen

Trasse für Ver– u. Entsorgungsleitungen unterirdisch (§ 9 (1) BauGB/§ 12,13+14(2) BauNVO)

W=Trinkwasser
A=Abwasser
E=Elektro
T=Telekommunikation
G=Gas
F=Fernwärme

9. Grünflächen

Grünflächen (öffentlich) (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)

Parkanlage (§ 9 (1) 15 u.(6) BauGB)

10. Wasserflächen u. Flächen f. d. Wasserwirtsch.

Wasserflächen (§ 9 (1) 16 u.(6) BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege u. z. Entwicklung v. Natur u. Landschaft

Flächen z. Schutz, Pflege u. Entw. v. Natur u. Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Anpflanzen: Bäume (§ 9 (1) 25a u. (6) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten belastete Flächen zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 (1) 21. u. (6) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7), BauGB)

Umgrenzung d. Flächen, die v. Bebauung freizuhalten sind (§ 1 (1) 10. u. (6) BauGB)

Kennzeichnungen

§ 1 — Gültigkeitsbereich textlicher Festsetzungen (Teil B)

Bebauung Bestand

Verfahrensvermerke

Satzung der Gemeinde Behnkendorf
über den Bebauungsplan Nr. 1
„Eigenheimsiedlung"

Aufgrund § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), sowie nach § 86 der LBauO-MV vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behnkendorf vom 26.4.01 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Eigenheimsiedlung", für die Gemarkung Behnkendorf, Flur 2 umfassend die Flurstücke 18/1, 18/2; 18/3; 19/1; 19/2; 19/3; 19/4; 19/5; 19/6; 19/7; 19/8; 19/9; 20; 21/3; 21/4; 21/5; 21/6; 21/7; 21/8; 21/9; 21/10; 21/11; 21/12; 21/13; 21/14; 21/15; 21/17; 21/18; 21/19; 22 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Behnkendorf, den 27.4.01 Der Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluß

Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 32.05.97. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 02.07.1997 durch Aushang erfolgt.

Behnkendorf, den 23.5.01 Der Bürgermeister

2. Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a (1) Nr.1, Satz 1 BauGB i.V.m. § 17 (1) LBauO M-V beteiligt worden.

Behnkendorf, den 26.5.01 Der Bürgermeister

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 (1) Satz 1 BauGB ist nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Aushang vom 02.07.1997 bis 21.07.1997 im Amt Miltzow / Bauamt vom 21.07.1997 bis zum 21.08.1997 durchgeführt worden.

Behnkendorf, den 26.5.01 Der Bürgermeister

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.05.1997 und vom 09.06.1998 und erneut mit Schreiben vom 08.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Behnkendorf, den 26.6.01 Der Bürgermeister

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat am 14.5.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung billigt und zur Auslegung bestimmt.

Behnkendorf, den 25.5.98 Der Bürgermeister

6. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 19.06.1998 bis zum 08.07.1998 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB im Amt Miltzow, Bauamt, Bahnhofstr. 8a, 18519 Miltzow öffentlich ausgelegen:

Montag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 17.45 Uhr
Mittwoch:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	7.00 - 12.15 Uhr	

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, in der Zeit vom 19.6.00 bis zum 06.7.2000 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Behnkendorf, den 09.11.00 Der Bürgermeister

7. erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat am 14.5.99 den Entwurf (2. Durchgang) des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Behnkendorf, den 25.5.00 Der Bürgermeister

8. Erneute Auslegung

Der Entwurf (2. Durchgang) des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung, haben in der Zeit vom 06.11.2000 bis zum 08.12.2000 während folgender Zeiten gem. § 3 (2) BauGB im Amt Miltzow, Bauamt, Bahnhofstr. 8a, 18519 Miltzow öffentlich ausgelegen:

Montag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 17.45 Uhr
Mittwoch:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	7.00 - 12.15 Uhr	

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, in der Zeit vom 13.10.00 bis zum 06.11.2000 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Behnkendorf, den 09.11.00 Der Bürgermeister

9. Planunterlage

Der katastermäßige Bestand am 08.08.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Übertragung auf graf. erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab M 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grimmen, den 08.08.2003 Der Leiter des Katasteramtes

10. Abwägung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.6.01 gemäß § 3 (2) BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Behnkendorf, den 26.6.01 Der Bürgermeister

11. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.6.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 26.6.01 von der Gemeindevertretung gebilligt.

Behnkendorf, den 27.6.01 Der Bürgermeister

12. Genehmigung

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wird hiermit aufgrund der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.8.01 Az: 22.2.2 mit/ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Behnkendorf, den 26.6.04 Der Bürgermeister

13. Beitrittsbeschluß

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Behnkendorf, den ..... Der Bürgermeister

14. Satzung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Behnkendorf, den 25.7.03 Der Bürgermeister

15. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 26.7.03 bis zum 11.8.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf den Rechtsfolgen (§ 215,4ff BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a (1) 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.8.03 in Kraft getreten.

Behnkendorf, den 12.8.03 Der Bürgermeister

Plangrundlage (digitalisiert):
Lage- u. Höhenplan Nr. 11/8/2/9 (14/91/1)
Verm.-Büro Hellwich u. Sankowsky, 17489 Greifswald
Lageplan M 1:500

Übersichtskarte M 1:10.000

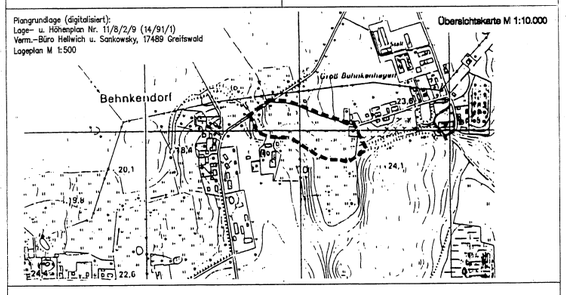

GEMEINDE BEHNKENDORF

Bebauungsplan Nr. 1
- Eigenheimsiedlung -

Gemarkung Behnkendorf, Flur 2

Index	Datum	Gezeichnet	Aenderungen

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Architekt

0 10 20 50

Gemeinde Behnkendorf c/o Amt Miltzow

Bahnhofstraße 8 a
18519 Miltzow

Planfassung

Projekt	Plan-Nr.	Massstab
BP1297	GP-BP01	1:1000
Datum	**Stellgrösse**	**Bearbeiter**
17.04.2001	DIN A1	DD/KK

U·R·B·A·N
P·L·A·N·U·N·G·S·G·E·M·E·I·N·S·C·H·A·F·T
EIN PARTNER DER ARGE-N PLANUNGSGRUPPE
STEINSTRASSE 4.....17489 GREIFSWALD
FON 03834/82 99 90.....FAX 82 99 91.....ISDN/DFÜ 82 99 92
E-MAIL URBAN.Office@t-online.de.....www.arch-n.de/urban